

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/4721 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Fleischgesetzes

A. Problem

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren erfordert eine nationale Neuregelung im Hinblick darauf, welche Personen mittels welcher Klassifizierungsmethoden die Einstufung von Schlachtkörpern von Rindern, Schweinen und Schafen durchführen dürfen.

B. Lösung

Änderung des Fleischgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4721 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die von einem auszubildenden Klassifizierer durchgeführte und gleichzeitig von einem zugelassenen Klassifizierer beaufsichtigte Klassifizierung gilt als Klassifizierung durch einen zugelassenen Klassifizierer, wenn der zugelassene Klassifizierer ausschließlich diese eine Klassifizierung beaufsichtigt, um jederzeit einschreiten und damit eine ordnungsgemäße Klassifizierung sicherstellen zu können.“ ‘

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. Dem § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 4 und 6 gelten für qualifiziertes Personal im Sinne von Artikel 9 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 74) entsprechend.“ ‘

Berlin, den 17. Oktober 2018

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Albert Stegemann
Berichterstatter

Rainer Spiering
Berichterstatter

Wilhelm von Gottberg
Berichterstatter

Carina Konrad
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Albert Stegemann, Rainer Spiering, Wilhelm von Gottberg, Carina Konrad, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2018 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/4721** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren erfordert eine nationale Neuregelung im Hinblick darauf, welche Personen mittels welcher Klassifizierungsmethoden die Einstufung von Schlachtkörpern von Rindern, Schweinen und Schafen durchführen dürfen.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Neuregelung der Europäischen Union (EU) betreffend der Qualifikation und Zulassung von Personen und Klassifizierungsmethoden für die Einstufung von Schlachtkörpern (Rinder, Schweine, Schafe) in nationales Recht umgesetzt werden. Das Fleischgesetz definiert als Klassifizierung die Einreihung von Schlachtkörpern in gesetzliche Handelsklassen und Kategorien. Durch den Gesetzentwurf sollen u. a. Anpassungen an das geänderte Recht der EU in Bezug auf die Qualifikation von Klassifizierern – den Mitarbeitern von Klassifizierungsunternehmen, die die Klassifizierung durchführen – erfolgen. Zudem sollen mit dem Gesetzentwurf die deutschen fleischhandelsrechtlichen Vorschriften an EU-rechtliche Vorgaben und an den sich aus der Kontrollpraxis ergebenden Regelungsbedarf angepasst werden. Dadurch sollen die Rahmenbedingungen für die Kontrollpraxis in Deutschland verbessert werden.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes:

Mit Artikel 1 sollen Änderungen an § 2, § 3, § 4, § 6 sowie § 16 des Fleischgesetzes vorgenommen werden. Hinsichtlich der beabsichtigten einzelnen Änderungen sowie deren Begründung wird auf die Drucksache 19/4721 verwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4721 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des GG eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 2 der Drucksache 19/4721 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 3 der Drucksache 19/4721.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 4. Sitzung am 26. September 2018 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Fleischgesetzes (Drucksache 19/4721) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)8-23 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der

„Managementregel 9 – Landwirtschaftsregel“, dem „Sustainable Development Goal (SDG) 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ sowie dem „Indikator 3.1.a – Vorzeitige Sterblichkeit / Frauen“, dem „Indikator 3.1.b – Vorzeitige Sterblichkeit / Männer“ sowie dem „Indikator 16.1 - Kriminalität: Straftaten“.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden: „Durch die Gesetzesänderung erfolgen Anpassungen an geändertes EU-Recht in Bezug auf die Qualifikation von Klassifizierern und die Rahmenbedingungen für die Kontrollpraxis werden verbessert. Die Rechtsänderungen zielen auf die Gewährleistung eines dauerhaften und hohen Niveaus des Verbraucherschutzes im Sinne der Managementregel (9) wie auch der Steigerung der Lebensqualität gemäß Indikator (3.1.a und 3.1.b) der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ab. Denn nur durch eine gut strukturierte und effiziente Kontrolle der Sicherheit von Nahrungsmitteln als unserer wesentlichen Lebensgrundlage können die Voraussetzungen für ein langes gesundes Leben gewährleistet werden.“

Demzufolge ist für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte nicht erforderlich. Er weist in diesem Zusammenhang in seiner gutachterlichen Stellungnahme darauf hin, dass das in der Prüfung genannte „Unterziel 16.10. (– Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften.)“ Teil der Agenda 2030 (für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen) und nicht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4721 in seiner 13. Sitzung am 17. Oktober 2018 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)097 ein.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)097 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4721 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1

Die gemäß Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung von § 2 Absatz 2 Fleischgesetz dient der Konkretisierung der Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit das von einem auszubildenden Klassifizierer ermittelte Klassifizierungsergebnis dem eines zugelassenen Klassifizierers gleichgestellt werden kann. Mit der Änderung wird zudem klargestellt, dass andere Tätigkeiten des zugelassenen Klassifizierers neben der Beaufsichtigung des auszubildenden Klassifizierers nicht zulässig sind.

Zu Nummer 2

Durch Streichung von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs, die rechtstechnisch durch eine Neufassung von Artikel 1 Nummer 3 umgesetzt wird, soll die derzeit geltende Regelung hinsichtlich des Zeitraums,

innerhalb dessen ein zugelassener Klassifizierer obligatorisch an Fortbildungskursen teilzunehmen hat, beibehalten werden. Die ursprünglich vorgesehene Verlängerung des Zeitraums von zwei auf drei Jahre erscheint im Sinne einer qualifikationssteigernden Wissensauffrischung zugelassener Klassifizierer nicht sachgerecht.

Berlin, den 17. Oktober 2018

Albert Stegemann
Berichterstatte

Rainer Spiering
Berichterstatte

Wilhelm von Gottberg
Berichterstatte

Carina Konrad
Berichterstatte

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatte

Friedrich Ostendorff
Berichterstatte

